



Landesverband Niedersachsen

im Deutschen Verband
der Gebrauchshundsportvereine e. V. (DVG)
Sportverband für das Polizei- und Schutzhundwesen



Versammlungsordnung

(in der gültigen Fassung - Stand: 08.02.2015)

§ 1 Rechtsgrundlagen

Diese Versammlungsordnung gilt entsprechend § 9 (10) der LV-Satzung für alle Versammlungen der Mitgliederversammlung. Sie gilt entsprechend § 12 (8) der LV-Satzung auch für die Sitzungen von Vorstand und Präsidium; hier ist sie sinngemäß anzuwenden. Alle im Text enthaltenen Personenbezeichnungen sind exemplarisch und gelten entsprechend auch für das andere Geschlecht.

§ 2 Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist in der Regel für den zweiten Sonntag im Februar an den von der vorangegangenen Mitgliederversammlung beschlossenen Ort entsprechend § 9 der LV-Satzung einzuberufen. In Ausnahmefällen kann der Präsident einen anderen Zeitpunkt oder einen Tagungsort festlegen. Dies gilt auch für außerordentliche Mitgliederversammlungen, die nach § 9 (5) der LV-Satzung einberufen werden müssen.
- (2) Für die Sitzungen von Vorstand und Präsidium werden Zeit und Ort vom Präsidenten festgelegt.
- (3) Die Einladungen zu den Versammlungen bzw. Sitzungen werden nach Genehmigung durch den Präsidenten vom Geschäftsführer unterschrieben.

§ 3 Versammlungsleitung

Die Versammlungsleitung hat der Präsident. Seine Vertretung ist in § 9 (7) der LV-Satzung geregelt.

§ 4 Mandatsprüfungskommission

Der ausrichtende Mitgliedsverein stellt eine dreiköpfige Mandatsprüfungskommission. Sie ermittelt bis zum Beginn der Versammlung die anwesenden Stimmen, gibt die entsprechende Anzahl von Stimmkarten aus und verteilt erforderlichenfalls weitere Tagungsunterlagen. Die Anzahl der anwesenden Stimmen ist ständig zu überwachen.

§ 5 Tagesordnung

Nach Eröffnung der Versammlung gibt der Versammlungsleiter die ermittelten gültigen Stimmen bekannt. Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung müssen sofort danach gestellt werden. Vor Eintritt in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung über diese Anträge.

§ 6 Anträge der Mitgliedsvereine / Kreisgruppen

- (1) Mit der Einladung ist den Mitgliedsvereinen und Kreisgruppen bekannt zu geben, bis zu welchem Termin Anträge vorzulegen sind. **Anträge auf Satzungsänderung sind bis zum 01.10. eines Jahres schriftlich und begründet einzureichen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden auf der nächsten Mitgliederversammlung nicht behandelt.** Diese Anträge sind vom Vorstand vorzubereiten und unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zu behandeln. Sie sind in jedem Fall den Versammlungsteilnehmern vor der

Beratung / Diskussion im Wortlaut bekannt zu geben. Anträge auf Satzungsänderungen, die nach § 17 (1) der LV-Satzung vorgelegt wurden, brauchen nicht verlesen zu werden.

- (2) Anträge, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen sind oder die nicht fristgerecht eingereicht wurden, können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Sie werden nur dann behandelt, wenn sie die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmen erhalten. Die Abstimmung über die Dringlichkeit erfolgt vor Eintritt in die weitere Tagesordnung nach der Behandlung der Anträge auf Ergänzung / Änderung der Tagesordnung.
- (3) Liegen in einer Sache mehrere Anträge vor, ist zuerst der weitest gehende Antrag zu behandeln. Wird eine Abstimmung dadurch erleichtert, kann auch in anderer Reihenfolge verfahren werden. Die Entscheidung hierüber liegt beim Versammlungsleiter.

§ 7 Wortmeldungen

- (1) Zu jedem Tagesordnungspunkt ist zuerst dem Vorstand, einem eingeteilten Berichterstatter oder dem Antragsteller das Wort zu einem Sachvortrag zu erteilen. Erst danach kann in die Diskussion eingetreten werden. Hierzu erhalten die Delegierten in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Der Versammlungsleiter kann schriftliche Wortmeldungen verlangen. Er trägt dann die Redner in eine Rednerliste ein. Die Mitglieder des Präsidiums können sich jederzeit außerhalb der Rednerliste zu Wort melden. Ihnen ist das Wort dann vor einem weiteren Redner zu erteilen.
- (2) Zur Versammlungsordnung (sog. Anträge zur Geschäftsordnung) ist das Wort sofort zu erteilen, jedoch nicht während einer Rede oder einer Abstimmung.
- (3) Kurze Erklärungen oder Erläuterungen, die geeignet sind, eine Diskussion abzukürzen oder eine Aufklärung zu geben, kann der Versammlungsleiter außerhalb der Reihenfolge abgeben oder abgeben lassen.
- (4) Persönliche Erklärungen oder Erläuterungen können nur zum Schluß des Tagesordnungspunktes, jedoch noch vor einer eventuellen Abstimmung abgegeben werden.

§ 8 Redezeit / Schluss der Debatte

- (1) Für alle Diskussionen soll ausreichend Zeit eingeräumt werden. Mit Zustimmung der Versammlung kann der Versammlungsleiter jedoch die Redezeit für den betroffenen Tagesordnungspunkt oder die einzelne Wortmeldung auf eine bestimmte Zeitdauer beschränken; ebenso kann das Rederecht von Einzelmitgliedern (§ 9 (2) der LV-Satzung), die keine Delegierten sind, bei Vorliegen wichtiger Gründe eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.
- (2) Anträge auf Schluß der Debatte (Diskussion) gemäß § 7 (2) kann nur ein Delegierter stellen, der sich an der Diskussion zum betreffenden Tagesordnungspunkt noch nicht beteiligt hat. Über diesen Antrag hat die Mitgliederversammlung sofort zu entscheiden; jedoch ist je einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag auf Schluß der Debatte die Möglichkeit zur Wortmeldung zu geben.
- (3) Auf die gleiche Weise kann die Schließung der Rednerliste beantragt und beschlossen werden.

§ 9 Wortentzug

Wird ein Redner oder ein Versammlungsteilnehmer in seinen Ausführungen oder Zwischenrufen beleidigend, kann ihm der Versammlungsleiter sofort das Wort entziehen. Handelt es sich um eine erhebliche Beleidigung, kann der Versammlungsteilnehmer auf Zeit oder für die Dauer der weiteren Versammlung aus dem Raum verwiesen werden.

§ 10 Abstimmungen / Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen offen durch Handaufheben. Eine Gegenprobe ist durchzuführen. Ebenso ist die Anzahl der Stimmenthaltungen festzustellen. Bestehen an dem Ergebnis einer Abstimmung Zweifel, ist der Versamm-

lungsleiter zur Stimmenauszählung verpflichtet. Er kann auch eine Abstimmung mit Hilfe von Stimmzetteln durchführen lassen.

- (2) Alle Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die LV-Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen und nicht abgegebene Stimmen werden dabei nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Wahlen der Präsidiums- und Vorstandsmitglieder (ausgenommen die Kreisgruppenvorsitzenden) erfolgen ebenfalls offen durch Handaufheben. Sie sind als geheime Abstimmungen durchzuführen, wenn mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt. Ebenso ist eine Wahl als geheime Abstimmung durchzuführen, wenn ein Antrag aus der Mitte der Versammlung heraus gestellt wird und die Versammlung dem Antrag mehrheitlich zustimmt. Ein Kandidat ist gewählt, wenn er **die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen** auf sich vereinigen konnte. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Hierbei ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- (4) Für die Wahl des Präsidenten hat die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter zu wählen. Liegen hierfür mehrere Vorschläge vor, ist der gewählt, der die Mehrheit der **gültig** abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Die übrigen Wahlen zum Präsidium / Vorstand leitet der Versammlungsleiter. Alle Wahlen sind einzeln und hintereinander durchzuführen.
- (5) Die Obleute des Präsidiums LRO / OfS / OfT / OfA / OfO und ihre Stellvertreter können nach § 12 (3) der Satzung nur von den jeweiligen Leistungsrichter- bzw Obleutekonferenzen vorgeschlagen werden; ein Wahlvorschlag aus der Versammlung heraus ist unzulässig.
- (6) Die Mitglieder des Ehrenrates und ihre Stellvertreter können in einem Wahlgang gewählt werden, wenn für jedes Amt nur ein Vorschlag vorliegt. Sie sind gewählt, wenn sie die Mehrheit der **gültig** abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnten.
- (7) Soweit erforderlich kann sich der Versammlungsleiter / Wahlleiter bei den Abstimmungen / Wahlen zu seiner Unterstützung ehrenamtlicher Wahlhelfer bedienen.

§ 11 Niederschriften

- (1) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der der wesentliche Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Die Niederschrift muss unparteiisch geführt werden. Sie darf nur berichten, jedoch nicht Stellung nehmen. In der Niederschrift sind festzuhalten:
 - (a) Ort, Tag und Stunde der Versammlung,
 - (b) die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - (c) die Zahl der erschienenen Mitglieder / Stimmberechtigungen,
 - (d) die Feststellung, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist,
 - (e) die gestellten Anträge (im Wortlaut),
 - (f) die Art der Abstimmung (schriftlich / durch Handaufheben),
 - (g) das genaue Abstimmungsergebnis (JA-Stimmen / NEIN-Stimmen / Stimmenthaltungen / ungültige Stimmen),
 - (h) die gefassten Beschlüsse (im Wortlaut),
 - (i) bei Wahlen die genauen Personalien der Gewählten und ihre Erklärung, dass sie die Wahl annehmen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Geschäftsführer anzufertigen, jedoch kann der Versammlungsleiter bei Bedarf einen anderen Protokollführer einsetzen.
- (3) Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Geschäfts- bzw. Protokollführer zu unterschreiben. Sie wird beim Geschäftsführer zu den Akten genommen. Dabei sind der Niederschrift alle Unterlagen der Mitgliederversammlung (Vorstandsberichte, Teilnehmerverzeichnis, Berichte, Anträge usw.) als Anlagen beizufügen.
- (4) Die Mitgliedsvereine und die Mitglieder des Vorstands erhalten spätestens nach zwei Monaten eine Niederschrift.
- (5) Die Niederschrift ist der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.